

BVGer F-4277/2024 vom 20. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4277_2024_d20240620

FR: TAF F-4277/2024 du 20 juin 2024

IT: TAF F-4277/2024 del 20 giugno 2024

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht) | Wegweisung Dublin (Ausländerrecht);
Verfügung des SEM vom 20. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz betreffend Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG) zuständig (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG; Art. 112 Abs. 1 AIG). Das Gericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder die Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmen (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 64a Abs. 2 AIG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. Art. 112 Abs. 1 AIG), womit im Zusammenhang mit der vorliegend zu beurteilenden Frage des Wegweisungsvollzugs die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können (BVGE 2014/26 E. 5.5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, der Entscheid der Vorinstanz beruhe auf einem unrichtig und unvollständig abgeklärten Sachverhalt. Sie habe wichtige Tatsachen, welche zur Zuständigkeit der Schweiz führen würden (mit Verweis auf Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO), nicht näher abgeklärt, obwohl er

F-4277/2024 Seite 5 sich bereits seit dem (Nennung Zeitpunkt) wieder in der Schweiz befinde und Sozialhilfe beziehe.

E. 3.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung

beispielsweise, wenn der Verfügung ein ak- tenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersu- chungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen rechtsgenüchlich abgeklärt oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (BVGE 2008/43 E. 7.5.6; vgl. auch BENJAMIN SCHIND- LER, in: Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49 N. 29).

E. 3.2.1

Diesbezüglich ist festzustellen, dass das SEM zwar nicht im ange- fochtenen Wegweisungsentscheid, jedoch im Rahmen der Vernehmmlas- sung zur Frage eines allfälligen Übergangs der Zuständigkeit auf die Schweiz gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO Stellung nahm. Auch hielt es – wie bereits in seiner Verfügung – fest, dass die kantonalen Behörden das Dublin Office des SEM am 8. Mai 2024 über den illegalen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Kenntnis gesetzt hätten. Da der Eurodac-Ab- gleich sowie die Akten auf eine Zuständigkeit Deutschlands hingedeutet hätten, habe das SEM ein Übernahmeersuchen an diesen Staat gerichtet. In diesem Zusammenhang räumte die Instruktionsrichterin dem Beschwer- deführer mit Verfügung vom 19. Juli 2024 die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme ein, die er mit Eingabe vom 16. August 2024 wahr- nahm. Sodann äusserte er sich im Rahmen des ihm gewährten rechtlichen Gehörs weder zu seiner genauen Aufenthaltsdauer in Deutschland noch zum Zeitpunkt seiner Ausreise; er machte er ebenfalls keine Angaben zum Datum und den genauen Umständen seiner neuerlichen Einreise in die Schweiz (vgl. SEM act. 7/2). Konkretes ergibt sich auch nicht aus einem am 9. Oktober 2023 beim SEM eingegangenen Schreiben des Beschwer- deführers, worin er lediglich in allgemeiner Weise auf einen (Nennung Dauer) Aufenthalt in Deutschland hinwies. Vor diesem Hintergrund war das SEM nicht gehalten, die rechtlich relevanten Umstände weiter abzuklären. Im Übrigen spricht alleine die Tatsache, dass die Vorinstanz aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung von Vorbringen oder Beweismitteln gelangt, als vom Beschwerdeführer gewünscht, nicht für eine ungenü- gende Sachverhaltsfeststellung. Es ergeben sich denn auch nach Prüfung der Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte, wonach das SEM den Sach- verhalt unvollständig oder unrichtig abgeklärt hätte.

F-4277/2024 Seite 6

E. 3.2.2

Soweit aus den Vorbringen des Beschwerdeführers eine Rüge der Verletzung der Begründungspflicht erblickt werden kann, liegt eine solche nicht vor. Die Begründungspflicht soll es dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten; dies ist der Fall, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Ent- scheidendes ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2). Das SEM musste sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbe- ständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderset- zen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschrän- ken. Sodann zeigt die ausführliche Beschwerdeeingabe auf, dass eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war.

E. 3.3

Nach dem Gesagten erweisen sich die vorgebrachten Rügen formeller Natur als unbegründet und es besteht kein Anlass zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz.

E. 4.1

Eine Wegweisungsverfügung gemäss Art. 64a Abs. 1 AIG setzt die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. b-d Dublin-III-VO voraus. Die betroffene Person darf in der Schweiz keinen (erneuten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und nicht über eine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung oder einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen. Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates hat das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Dublin-III-VO zu prüfen.

E. 4.2

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Wegweisungsentscheides aus, ein Ausländer, welcher sich ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz befinde, habe das Land grundsätzlich zu verlassen. Die deutschen Behörden hätten vorliegend das Übernahmearbeiten des SEM gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO gutgeheissen, weshalb die Zuständigkeit bei Deutschland liege, das weitere Verfahren durchzuführen. Zu den anlässlich des rechtlichen Gehörs dargelegten persönlichen Präferenzen zum Aufenthaltsort Schweiz sei festzuhalten, dass die Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates nach festgelegten Kriterien geschehe und diese es nicht erlauben würden, solche Präferenzen zu berücksichtigen. Deutschland sei gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO weiterhin für das Verfahren des Beschwerdeführers bis zu einem allfälligen Wegweisungsvollzug oder einer allfälligen Regelung des Aufenthaltsstatus zuständig, auch wenn dessen Asylverfahren in Deutschland bereits rechtskräftig

F-4277/2024 Seite 7 abgeschlossen worden sei. Es lägen keine begründeten Hinweise vor, dass das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchgeführt hätte. Dem Beschwerdeführer stehe es offen, den deutschen Asylentscheid bei der zuständigen Beschwerdeinstanz anzufechten. Ferner seien allfällige neue Asylgründe und Wegweisungshindernisse bei den dortigen Behörden vorzubringen. Die Prüfung von Asylgründen sei nicht Gegenstand des vorliegenden Zuständigkeitsverfahrens. Der Vollzug der Wegweisung nach Deutschland sei ferner möglich, zulässig und zumutbar.

E. 4.3

Demgegenüber wendet der Beschwerdeführer ein, die vorinstanzliche Begründung vermöge nicht zu überzeugen, zumal aus ihr ersichtlich werde, dass die Vorinstanz Konventionsrecht weder beachtet noch geprüft habe. Er halte sich seit dem (Nennung Zeitpunkt) wieder in der Schweiz auf und beziehe Sozialhilfe. Er habe sich durchgehend in der ihm zugewiesenen Nothilfeunterkunft aufgehalten und sei seinen asylrechtlichen Mitwirkungspflichten nachgekommen. Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO halte fest, dass wenn der Antragsteller – der illegal in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten eingereist sei oder bei dem die Umstände der Einreise nicht festgestellt werden könnten – sich vor der Antragstellung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten in einem Mitgliedstaat aufgehalten habe, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sei. Aufgrund der bestehenden Umstände sei die Zuständigkeit für sein Asylgesuch erneut auf die Schweiz übergegangen.

E. 4.4

In seiner Vernehmlassung hält das SEM an seiner bisherigen Auffassung fest und führt ergänzend an, soweit in der Beschwerdeschrift der Zuständigkeitsübergang auf die Schweiz mit Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO begründet werde, handle es sich vorliegend um eine Kategorie III-Konstellation, in welcher die Artikel des Aufnahmeverfahrens nicht zur Anwendung gelangten.

E. 4.5

In seiner Replik bringt der Beschwerdeführer vor, das SEM bezweifle in der Vernehmlassung seinen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz seit dem (...) nicht. Sodann sei der Verweis des SEM, wonach Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht für Kategorie III-Verfahren zur Anwendung gelange, da es sich um einen Artikel des Aufnahmeverfahrens handle, weder belegt noch durch die Rechtsprechung respektive Auslegung des Artikels gedeckt. Überdies handle es sich bei dieser Bestimmung auch nicht um einen Artikel des Aufnahmeverfahrens, welches in Kapitel VI

F-4277/2024 Seite 8 der Verordnung (Art. 20 ff. Dublin-III-VO) geregelt sei. Die Dublin-III-VO sei erlassen worden, um eine schnelle und eindeutige Zuständigkeit für Asylgesuche innerhalb Europas festzulegen. Wenn die Vorinstanz Personen wie ihn ein halbes Jahr vergesse, komme es folgerichtig zu einem Übergang der Zuständigkeit von Deutschland auf die Schweiz. Es bestünden keinerlei Argumente für die Nichtanwendung von Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO und eine solche widerspreche auch dem tatsächlichen Sinn des historischen "Gesetzgebers" der Dublin-III-VO.

E. 5.1

Vorliegend bestreitet der Beschwerdeführer die Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens, die Voraussetzung für den Erlass der angefochtenen Wegweisungsverfügung gemäss Art. 64a Abs. 1 AIG ist (vgl. E. 4.1 hievore). Er hat nach seiner geltend gemachten Einreise im (Nennung Zeitpunkt) hierzulande keinen (erneuten) Antrag um internationalen Schutz gestellt und verfügt auch nicht über eine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung oder einen Anspruch auf Erteilung einer solchen.

E. 5.2

Die Dublin-III-VO hat primär zum Ziel, eine rasche Bestimmung des für ein Asylverfahren zuständigen Dublin-Staates zu ermöglichen, um den effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten (Ziff. 5 Präambel Dublin-III-VO; vgl. auch BVGE 2015/41 E. 7.2). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden. Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei in seinem Fall – entgegen der vorinstanzlichen Ansicht – Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO anwendbar, weshalb

F-4277/2024 Seite 9 die Zuständigkeit erneut auf die Schweiz übergegangen sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Unbesehen der Frage, ob es sich bei Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO um einen Artikel des Aufnahmeverfahrens handelt, ist Folgendes festzuhalten: Die betreffende Bestimmung setzt voraus, dass – nebst der illegalen Einreise respektive den ungeklärten Umständen der Einreise in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Grenzmitgliedstaat entweder nicht bekannt oder gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO seine Zuständigkeit bereits erloschen ist (vgl. CHRISTIAN FILZWIESER/AN-DREA SPRUNG, Dublin III-Verordnung, 2014, K17 zu Art. 13 Abs. 2 S. 146 f.). Weder ist der Grenzmitgliedstaat (hier Deutschland) unbekannt noch ist dessen Zuständigkeit bereits erloschen. Letzterer Fall liegt auch deshalb nicht vor, weil die Formulierung im Einleitungssatz des Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO "gemäss Absatz 1 dieses Artikels nicht länger zuständig" den Anwendungsvorrang des Absatzes 1 klarstellt (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, a.a.O., K18 S. 147). In Absatz 1 wiederum wird als Voraussetzung die illegale Einreise aus einem "Drittstaat" stipuliert, wobei darunter jeder Staat zu verstehen ist, der nicht Mitgliedstaat der Dublin-III-VO ist (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, a.a.O., K3 zu Art. 13 Abs. 1 S. 143). Auch deshalb bleibt die illegale Einreise des Beschwerdeführers aus einem anderen Dublin-Staat (vorliegend ist er seinen Angaben zufolge aus Deutschland in die Schweiz zurückgekehrt [vgl. SEM act. 7/2]) für die Zuständigkeitsbeurteilung unbeachtlich. Vor diesem Hintergrund braucht auf den Umstand, dass sich der Beschwerdeführer seit (Nennung Zeitpunkt), mithin seit über (Nennung Dauer) Monaten ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz aufhalten soll, nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 5.4

Da der Beschwerdeführer nach der am 11. Januar 2022 vom SEM erteilten Zustimmung zum Übernahmearbeit der deutschen Behörden nicht fristgerecht in die Schweiz überstellt werden konnte, wurde Deutschland für die Prüfung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig. Das SEM stellte angesichts der in E. 5.2 – 5.3 enthaltenen Darlegungen zu Recht ein Wiederaufnahmegesuch bei den deutschen Behörden gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO, das am 16. Mai 2024 gutgeheissen wurde. Somit liegt ein illegaler Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz vor und es ist die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Mitgliedstaates (Deutschland) zur weiteren Behandlung seines Verfahrens bis zu einem allfälligen Wegweisungsvollzug oder einer allfälligen Regelung des Aufenthaltsstatus gegeben, auch wenn es in Deutschland bereits zu einem negativen Entscheid gekommen sein soll (vgl. SEM act. 7/2 S. 1). Im Übrigen räumt die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht ein, den

F-4277/2024 Seite 10 ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen. Die Voraussetzungen für eine Wegweisung nach Art. 64a Abs. 1 AIG sind demzufolge gegeben.

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1-4 AIG entgegenstehen. Erweist sich der Vollzug einer Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, hat die Vorinstanz eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 6.2

Im Rahmen der Gehörgewährung brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass die Trennung von ihren in der Schweiz lebenden Verwandten die Psyche seiner Eltern, insbesondere diejenige seiner Mutter, stark belastet habe. Die Gesamtsituation sei für die ganze Familie schwierig gewesen. Auch hätten sie Angst gehabt, in den Irak abgeschoben zu werden.

E. 6.2.1

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der EMRK, dem Übereinkommen vom

E. 6.2.2

Ferner ist davon auszugehen, dass Deutschland die Rechte anerkennt, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben. Der Beschwerdeführer hat sich hierzu nicht konkret geäußert.

E. 6.2.3

Auch macht der Beschwerdeführer keine gesundheitlichen Gründe gegen seine Überstellung nach Deutschland geltend. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen könnte denn auch nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen. Ein solcher würde voraussetzen, dass eine bereits schwer kranke Person durch die Abschiebung mit dem realen Risiko konfrontiert würde, einer F-4277/2024 Seite 11 ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Eine solche Situation liegt offenkundig nicht vor. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass Deutschland dem Beschwerdeführer allfällig notwendige medizinische Behandlungen vorenthalten würde. Deutschland verfügt über eine mit der Schweiz in allen Bereichen vergleichbare medizinische Infrastruktur (vgl. bspw. Urteil des BVGer F-3604/2021 vom 1. September 2021 E. 4.1.2 m.w.H.).

E. 6.3

Folglich ist der Wegweisungsvollzug als zulässig und zumutbar zu erachten (Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG). Zudem ist der Vollzug der Wegweisungen nach Deutschland auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden und als rechtmässig im Sinne von Art. 49 VwVG zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 15. Juli 2024 gutgeheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv nächste Seite)

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden und als rechtmässig im Sinne von Art. 49 VwVG zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 15. Juli 2024 gutgeheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, Sr 0.105) und dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie dem Zusatzprotokoll der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) nicht nachkommt. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf die vom Beschwerdeführer geäusserte Befürchtung, von Deutschland in den Irak zurückgeschoben (Non-Refoulement-Gebot) zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.